



## **Merkblatt Rechtsverfolgung und Rechtswahrung in Bulgarien**

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Jeder Ausländer kann vor bulgarischen Gerichten Forderungen gegen Bulgaren und in Bulgarien lebende Ausländer geltend machen (vgl. Ziffer 1 und 2) Darüber hinaus ist es unter gewissen Voraussetzungen möglich, Urteile deutscher Zivilgerichte durch bulgarische Gerichte anerkennen zu lassen und anschließend hieraus zu vollstrecken (vgl. Ziffer 9). Auch das Europäische Mahnverfahren steht zur Verfügung (vgl. Ziffer 10). Hinweise zur Problematik der Kindesentziehung finden sich unter Ziffer 11.

### **Im einzelnen:**

1. Im normalen **Zivilrechtsstreit** ist grundsätzlich das Rayongericht (Amtsgericht) **sachlich zuständig**. Bei einem Rechtsstreit, dessen Wert 25.000,-- BGL übersteigt, liegt die Zuständigkeit beim Bezirksgericht. Bei den sachrechtlichen Klagen ist diese Grenze BGN 50.000,--.

**Örtlich** zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten bzw. am Verwaltungssitz im Falle einer juristischen Person. Für einen Rechtsstreit über Immobilienrechte ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

2. In Bulgarien besteht **keine örtliche, sachliche und Instanzenzuständigkeit der Rechtsanwälte**. Jeder Rechtsanwalt kann Mandanten vor jedem Gericht vertreten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft die Zulassung am Obersten Kassationsgericht; sie ist Anwälten vorbehalten, die über mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.
3. Grundsätzlich besteht **kein Anwaltszwang**. **Ausnahmen** hiervon sind zum effektiven Schutz der Rechte des Angeklagten bei bestimmten Strafverfahren vorgesehen. In erster Linie betrifft dies Verfahren, bei denen dem Beschuldigten ein Delikt zur Last gelegt wird, für das hohe Freiheitsstrafen vorgesehen sind. Gleiches gilt für Verfahren gegen Minderjährige und gegen Ausländer, die der bulgarischen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

**Notarzwang** besteht für Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesetz eine Beurkundung zwingend vorschreibt (im wesentlichen Grundstücksgeschäfte). Der Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken durch Ausländer ist in Bulgarien jedoch nur eingeschränkt möglich. Zu Einzelheiten sollte unbedingt ein **bulgarischer Rechtsanwalt konsultiert** werden.

Generell wird die **Einschaltung eines Rechtsanwaltes** angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen in den letzten Jahren unbedingt **empfohlen**. Eine **aktuelle Liste** deutschsprachiger bulgarischer Rechtsanwälte ist bei der **Botschaft** erhältlich.

4. **Mittellose** Inhaftierte und Angeklagte haben auf Verlangen Anspruch auf einen vom zuständigen Gericht zu bestellenden **Strafverteidiger**.

Im **Zivilprozess** hat das Gericht dem Beklagten einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er im Inland weder über einen Wohnsitz noch über eine bekannte Anschrift verfügt und zuvor eine öffentliche Zustellung der Ladung zum Gerichtstermin durch Einrückung in den Staatsanzeiger erfolgt ist. Eine Zustellung auf diesem Wege ist allerdings nur dann möglich, wenn der Beklagte in Bulgarien nicht gemeldet ist, und der Kläger erklärt, das ihm keine Anschrift des Beklagten im Ausland bekannt ist.

5. In Bulgarien besteht eine **Gebührentabelle** für Anwaltshonorare, die von der Anwaltskammer erstellt wird. Bei den Gebühren, die in der Tabelle aufgeführt sind, handelt es sich um **Mindestbeträge**. Grundsätzlich ist die Höhe des Honorars durch Vereinbarung mit dem Anwalt zu bestimmen. Hierbei sind verschiedene Honorare möglich: Stundensatz, Honorar als Prozentsatz vom Streitwert, Erfolgshonorar usw.
6. Die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** ist in Bulgarien nur hinsichtlich der Befreiung von Gerichtsgebühren möglich. Honoraransprüche von Rechtsanwälten werden in keinem Fall erstattet. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  - Kläger in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind von der Leistung der Gerichtsgebühren befreit.
  - Gleiches gilt für Kläger in Staatshaftungssachen.
  - In allen anderen Fällen darf der Vorsitzende des zuständigen Gerichts den Kläger von der Leistung der Gerichtsgebühren befreien, wenn der Kläger mittel- und einkommenslos ist.

**Beratungs- und Prozesskostenhilfe** kann seit Neuestem auch auf Grund des bulgarischen Beratungs- und Prozesskostenhilfegesetzes im Rahmen eines Verfahrens geleistet werden. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe inkludiert anwaltliche Beratungen und Prozessvertretung. Über die Voraussetzungen für die Gewährung entscheidet der Richter, der dem entsprechenden Spruchkörper vorsitzt. Im Falle der Gewährung werden die Anwaltskosten aus dem Haushalt des Nationalbüros für Beratungs- und Prozesskostenhilfe getragen. In diesem Fall ist allerdings die freie Wahl des Rechtsanwalts eingeschränkt. Man kann nur Anwälte bevollmächtigen, die im Register des Nationalbüros für Beratungs- und Prozesskostenhilfe eingetragen sind. Weitere Informationen können unter [www.nbpp.government.bg](http://www.nbpp.government.bg) (in bulgarischer und englischer Sprache) abgerufen werden.

7. Vereine oder Körperschaften, die sich mit **Rechtsverfolgung** befassen, sind in Bulgarien kaum bekannt. Eine Ausnahme bildet die Befugnis der Gewerkschaften, die Rechte von Arbeitnehmern im Rahmen kollektiver oder privater Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen.
8. Im Bereich der **Rechtsberatung** sind dagegen verschiedene Institutionen, Stiftungen, Vereine und Initiativen tätig. Zu nennen sind insbesondere die Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer, die Bulgarische Handels- und Industriekammer sowie die Bulgarische Wirtschaftskammer.

Wohlfahrtsinstitutionen, die für alle Bürger zugänglich sind, bestehen nicht. Es gibt Einrichtungen, die gebührenfreie Beratung für bestimmte Personengruppen erteilen können, z.B. Gewerkschaften für ihre Mitglieder im Bereich des Arbeitsrechts, oder das Gesundheitsministerium, das die gebührenfreie rechtliche und fachliche Beratung für junge Mütter oder für schwangere Frauen sicherstellt.

9. Seit dem Beitritt Bulgariens in die Europäische Union gilt die **Verordnung (EG) Nr. 44/2001** des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**. Dies hat zur Folge, dass eine automatische Anerkennung von deutschen und anderen europäischen Gerichtsurteilen in Bulgarien erfolgt. Diese Verordnung gilt jedoch nicht in Familien- und Ehesachen (siehe Ziffer 11).

Nach dem neuen bulgarischen Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts (IPRG) erfolgt die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Behörden inzident, d.h. formfrei und ohne besonderes Verfahren. Hiernach sind für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowohl das neu verabschiedete IPRG als auch die VO 44/2001 maßgebend, wobei die Regelungen der bulgarischen IPRG bzgl. der Anerkennungsvoraussetzungen mit den Vorgaben der VO 44/2001 identisch sind.

Zur Einleitung eines solchen Verfahrens muss ein entsprechender Antrag beim Sofioter Stadtgericht eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare können in allen Amtssprachen der Gemeinschaft unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/) abgerufen werden. Dort ist es auch möglich, das Formular in einer Sprache auszufüllen und in einer anderen Sprache auszudrucken.

Voraussetzung für ein Erkenntnis nach der VO 44/2001 ist:

1. Zuständigkeit des Gerichts, das das anzuerkennende Urteil erlassen hat.
2. Weitere formale Voraussetzungen sind:
  - Die beim Ursprungsgericht erhobene Klage muss dem Beklagten ordentlich zugestellt, der Schuldner muss ordentlich vorgeladen worden sein.
  - Die im Ursprungsstaat erlassene Entscheidung darf der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaates, in welchem die Anerkennung beantragt wird, nicht widersprechen.
  - In derselben Sache darf zwischen denselben Parteien keine frühere Entscheidung eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates existieren.

- Die Zuständigkeit in Versicherungssachen, Verbrauchersachen sowie die Sonderzuständigkeiten müssen zum Zwecke des Gerichtsverfahrens im Ursprungsstaat genau berücksichtigt werden.
- Die Gerichtsentscheidung muss im Ursprungsstaat, in welchem sie erlassen worden ist, rechtskräftig geworden sein.
- Die Gerichtsentscheidung kann anerkannt werden, wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat nicht aufgrund eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Die Vollstreckbarkeit von **Leistungsurteilen** ist grundsätzlich im Exequaturverfahren möglich. Mit der **Verordnung über Europäische Vollstreckungstitel (EG) Nr. 805/2004**, die am 21. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, wird die EU-weite Vollstreckung (EG) unbestrittener Forderungen (u.a. Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide und bestimmte Unterhaltstitel) noch einmal vereinfacht und das bisherige Vollstreckbarerklärungsverfahren für solche Titel abgeschafft. Die Anwendung der Verordnung 44/2001 wird durch die Verordnung 805/2004 nicht beeinträchtigt. Details hierzu sowie die notwendigen Formblätter finden sich ebenfalls unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/). Praktische Erfahrungen mit Europäischen Vollstreckungstiteln in Bulgarien liegen der Botschaft bislang nicht vor.

10. Seit 12. Dezember 2008 gilt außerdem die **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006** über das **Europäische Mahnverfahren**. Dieses kostengünstige beschleunigte Verfahren steht für Geldforderungen offen und bietet sich in erster Linie dann an, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Forderung bestreiten wird. Der aus einem solchen Verfahren resultierende Europäische Zahlungsbefehl ist in allen Mitgliedstaaten ohne Exequaturverfahren vollstreckbar. Informationen hierzu sind im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/) abrufbar. Praktische Erfahrungen mit dem Europäischen Mahnverfahren in Bulgarien liegen der Botschaft bislang nicht vor.
11. Bezüglich **Kindesentziehungen** ist drauf hinzuweisen, dass Bulgarien Vertragsstaat des Haager Kindesentziehungsübereinkommens ist. Ferner gilt die **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003** (Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen). Auch das **Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses** hat Bulgarien ratifiziert. Weitere Informationen und Ansprechpartner zu diesen Fragen sind auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes unter <http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/03/Kindesentziehung/Allgemeines.html> und des Bundesamtes für Justiz unter [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_049/mn\\_258946/DE/Themen/Zivilrecht/HKUE/HKU-EInhalte/AllgemeineHinweise.html](http://www.bundesjustizamt.de/cln_049/mn_258946/DE/Themen/Zivilrecht/HKUE/HKU-EInhalte/AllgemeineHinweise.html) verfügbar.